

## Der Schulartikel der revidirten Bundesverfassung.

(Eingef.) Es wird von den Gegnern der Revision so gerne, wohl entweder aus Unkenntniß oder bisweilen auch absichtlich, der Schulartikel als einer der schwarzen Punkte der Revision herausgestrichen. Sehen wir demselben einmal ebenso objektiv als fest ins Gesicht und zwar vornehmlich den Befugnissen, die dem Bund darin über das Volksschulwesen eingeräumt sind.

Das Verlangen der Mitthätigkeit des Bundes am Volksschulwesen ist vorab nicht ganz neuen Datums. Schon bei Entwerfung der Verfassung von 1848 verlangten Zürich, Schaffhausen, Baselland und Aargau eine bescheidene Mitwirkung des Bundes in demselben. Aber es mag damals dieses Verlangen in den Hintergrund gedrängt worden sein durch den Umstand, daß der Verfassungsentwurf der Neuerungen sonst genug brachte. Es ist daher nicht zu verwundern, sondern nur konsequent, wenn dasselbe Verlangen nach 24 Jahren wieder auftauchte und demselben nun in sehr bescheidenem Maße entsprochen wurde. Aber andere und zwingendere Gründe geben dem Bunde das vollste Recht, das Schulwesen nicht unberücksichtigt zu lassen.

Der Bund oder wir Schweizer wollen eine tüchtige, vertheidigungsfähige Armee. Die jüngsten Ereignisse aber haben uns schlagend bewiesen, daß die Erfolge eines Heeres in eben dem Maße von der geistigen Bildung seiner Glieder wie von deren Kraft und Tapferkeit abhängen. Will also der Bund ein schlagfähiges Heer, so muß er nothwendig sein Augenmerk der Volksbildung zuwenden. Dies muß er ferner noch aus dem Grunde, weil, wie jetzt am 12. Mai der Schweizerbürger künftig manchmal in Fall kommen wird, über eidg. Gesetze abstimmen zu müssen. Damit aber derselbe ein überzeugungstreues Urtheil abgeben kann, muß ihm ein gewisser Grad von Bildung nicht abgehen.

Nun ist zwar das schweizerische Schulwesen im großen Ganzen gut; trotzdem aber gibt es unbestreitbar unter den 25 solche Schulwesen, die den Zeitanforderungen nicht entsprechen. Für die letztern namentlich ist der Volksschulartikel. Und was ist dessen Inhalt? Er verlangt unentgeltlichen und obligatorischen Schulunterricht und der

Bund kann Minimalforderungen, d. h. das geringste Maß der Leistungen, verlangen.

Der obligatorische oder alle Kinder zum Besuch desselben verpflichtende Unterricht besteht, mit Ausnahme Genèves, in allen Kantonen. Da sind also der Neuerungen wenige; nur dürfte dadurch bewirkt werden, daß mancherorts das Obligatorium nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch zur Wirklichkeit wird. Der unentgeltliche Unterricht ist schon in der Mehrzahl der Kantone gesetzlich. Und die Abschaffung des Schulgeldes in der Minderheit derselben ist nichts als ein Akt der reinsten Gerechtigkeit. Denn das Schulgeld ist eine Besteuerung nach dem Kindersegen und nicht dem Vermögen, also etwa eine umgekehrte Progressivsteuer.

Diese beiden Bestimmungen wurden und werden aber ziemlich unangefochten gelassen, der unheilswangere Punkt soll der Dritte, die Mindestforderungen, sein, nach denen der Bund ein gewisses Maß der Leistungen fordern darf. Hinter dieser klaren, unschuldigen Bestimmung wird nun alles Mögliche und auch Unmögliches gesucht. Durch dieselbe werde das Volksschulwesen den Kantonen entrissen und dem Bunde übertragen, meinen die Einen. Das ist total unrichtig. Den Kantonen bleibt das Schulwesen völlig ganz wie bis anhin, und der Bund wird nie ein Wörtchen darein reden, wenn den Mindestforderungen; wenn der Bund überhaupt nur solche aufstellen sollte — nur annähernd entsprochen wird. Für Kantone mit einigermaßen leidlichem Schulwesen ist der Schulartikel nicht vorhanden.

Man fürchtet ferner ein eidgenössisches Schulinspektorat. Das ist aber gar nicht nothwendig und wird kaum je geschaffen werden; auch nicht einmal dann, wenn der Bund wirklich Mindestforderungen verlangen sollte; denn dieser wird nur dann einschreiten, wenn er durch Klagen oder Petitionen dazu veranlaßt wird. Der Schwerpunkt liegt überhaupt darin, daß der Bund, wenn es irgendwo gar zu traurig aussehen sollte, dazu doch wenigstens etwas sagen kann. Das dürfte aber auch Alles sein.

Die dritte Folgerung, die aus dieser Bestimmung will gezogen werden, die Entchristlichung der Schule ist auch gar zu unlogisch, und recht gelinde gesagt, gar zu sehr bei den Haaren herbeigerissen, als daß sie einer ernstlichen Widerlegung werth wäre, ein mit aller Berechnung hingestelltes Schreckmännchen, weiter nichts, daran natürlich nicht einmal der Konservativste glaubt. Und zudem ist diese unlogische Zwangsfolgerung eine Ungerechtigkeit, denn wo ist irgend ein Liberaler, der nicht eine wahrhaft christliche Schule wolle?

Für den Kanton Zug ist der ganze Schulartikel ebenfalls durchaus nicht vorhanden, der unentgeltliche und obligatorische Unterricht ist schon eingeführt, und der Staud des zugerischen Volksschulwesens ist derart, daß es, wenn es wie bisher zeitgemäß sich entwickelt, nie und nimmer von den allfälligen Minimalforderungen wird behelligt werden. Also des Schulartikels wegen darf vernünftiger Weise am nächsten 12. Mai kein Bürger des Kantons Zug ein „Nein“ einlegen.